Staatssekretariat für Migration SEM

Juli 2018

VERLUST DES REISEDOKUMENTS - WAS IST ZU TUN?

Merkblatt für das richtige Vorgehen beim Verlust des Reisedokuments in der Schweiz



Als Verlust eines Reisedokuments gilt jegliches Abhandenkommen des Ausweises, sei es durch Diebstahl, Verlieren oder vollständige Zerstörung.

Der Verlust eines Reisedokuments oder dessen Diebstahl muss **sofort** nach Feststellung bei der **örtlichen Polizei des Aufenthaltsortes** angezeigt werden. Um ein rasches Vorgehen zu gewährleisten, wird das Mitführen von Kopien des Reisedokuments (Personalienseite) empfohlen.

Die Polizeistelle stellt einen Verlustschein aus.



Die ausländische Person meldet den Verlust **umgehend** der zuständigen **diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Heimatstaates** (Bsp. Kanadischer Staatsangehöriger wendet sich an die Kanadische Botschaft in Bern), die ihm nach Möglichkeit ein **Ersatz-Reisedokument** ausstellt.



Dieser Abschnitt gilt nur für visumpflichtige Ausländer / Ausländerinnen

Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz (resp. im Schengenraum) der Visumpflicht unterstehen, wenden sich nach Erhalt des Ersatz-Reisedokuments **umgehend** an das **kantonale Migrations-amt des Aufenthaltsortes** (Bsp. Ein Tourist, der sich in Luzern befindet wendet sich an das Amt für Migration des Kantons Luzern). Dieses erteilt ihm ein Ersatzvisum (anders lautende Bestimmungen aufgrund eines bilateralen Abkommens bleiben vorbehalten).

Die Adressen der kantonalen Migrationsämter sind auf der Webseite des SEM aufgeführt.

Wurde das Visum nicht von der Schweiz ausgestellt, wird empfohlen, direkt die zuständige Vertretung dieses Staates in der Schweiz zu kontaktieren.



Achtung:

Die Verlustmeldung eines Reisedokuments hat dessen Ungültigkeit zur Folge. Wird ein Reisedokument nach einer polizeilichen Verlustmeldung wieder aufgefunden, so darf dieses nicht mehr weiterverwendet werden. Die Dokumentennummern gestohlener oder verlorener Ausweise werden national und international zur Fahndung ausgeschrieben. Das Reisen mit einem wieder zum Vorschein gekommenen Ausweis kann deshalb unangenehme Folgen (Bsp. Verpassen des Fluges infolge genauer und zeitintensiver polizeilicher Abklärungen) haben.